Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen wirtschaftlichen Sanierung der Bleierzeugung aufgestellten Programme werden sich zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken, so daß er sich an die Wirtschaftslage des gemeinsamen Markts anpassen kann; —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für Bleioxyde (Nummer des italienischen Zolltarifs 28.27) den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1962.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**W. HALLSTEIN**

---

## Entscheidung der Kommission betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik gemäß Artikel 226 des Vertrages, für Zinkoxyd (Nummer des italienischen Zolltarifs 28.19 A) den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten (1)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Blei- und Zinkproduktion zu ergreifen,

gestützt auf das Schreiben vom 21. Januar 1961, mit dem die italienische Regierung bei der Kommission beantragt hatte, sie gemäß Artikel 226 des Vertrages zu ermächtigen, die im obengenannten Beschluß vom 12. Mai 1960 vorgesehenen Zollmaßnahmen bei Zinkoxyd (Nummer des italienischen Zolltarifs 28.19 A) nicht anzuwenden,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienischen Erzeuger von Zinkoxyd haben auf Grund der Verwertung von Zink und Bearbeitungsabfällen von Zink bei der Herstellung dieses Erzeugnisses Mehrkosten von mindestens 25 Lire je Kilogramm Zinkoxyd zu tragen, das heißt die Belastung aus einem Unterschied von etwa 35 Lire je Kilogramm zwischen dem italienischen Preis und dem Weltmarktpreis für Zink sowie aus dem Unterschied zwischen dem italienischen Preis und dem Weltmarktpreis für Bearbeitungsabfälle von Zink.

Der Preis für Zink und Bearbeitungsabfälle von Zink macht 80 bis 85 % der Gesamtkosten für Zinkoxyd aus, und der Nachteil, der sich für die italienischen Erzeuger dadurch ergibt, daß sie gezwungen sind, Zink italienischer Herkunft zu verarbeiten, läßt sich durch die geringe Wertschöpfung weder ausgleichen noch erheblich verringern.

Der italienische Preis für Zinkoxyd macht etwa 190 Lire je Kilogramm aus, während der Preis für das eingeführte Erzeugnis etwa 137 Lire je Kilogramm beträgt.

Der Beschleunigungsbeschluß vom 12. Mai 1960 verpflichtet die Italienische Republik nicht, die gegenüber dritten Ländern angewandten Zollsätze unter die im Vertrag vorgesehene Höhe zu senken.

Die Italienische Republik erhob am 1. Januar 1957 auf eingeführtes Zinkoxyd einen Zoll in Höhe von 15 %; durch die Zolländerungen gemäß Artikel 14 des Vertrages sowie gemäß Artikel 1 des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 würde der Zollschutz gegenüber den anderen Mitgliedstaaten auf 9 % verringert.

(1) Nur der italienische Text ist verbindlich.

Zu dem derart verringerten Zollschutz kämen eine Verwaltungsgebühr von 0,5 % und eine Abgabe in Höhe von 2,5 % auf den Preis der verzollten Erzeugnisse hinzu; dieser Gesamtschutz wäre geringer als der Unterschied zwischen dem italienischen Preis für Zinkoxyd und dem Preis für das entsprechende eingeführte Erzeugnis.

Werden zusätzlich zu den aus der Durchführung des Vertrages sich ergebenden Zollsenkungen weitere Zollsenkungen vorgenommen, würde der Absatz der italienischen Erzeugung von Zinkoxyd gefährdet und gleichzeitig der Absatz von Zink, das im nationalen Rahmen zu 10 % von der diese Erzeugnisse herstellenden verarbeitenden Industrie aufgenommen wird, beeinträchtigt werden.

Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen wirtschaftlichen Sanierung der Zinkerzeugung aufgestellten Programme werden sich zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken, so daß er sich an die Wirtschaftslage des gemeinsamen Markts anpassen kann; —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für Zinkoxyd (Nummer des italienischen Zolltarifs 28.19 A) den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1962.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**W. HALLSTEIN**

---

## Entscheidung der Kommission betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik gemäß Artikel 226 des Vertrages, für Stäbe, Profile und Draht aus Blei, massiv (Nummer des italienischen Zolltarifs 78.02), den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten (1)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Blei- und Zinkproduktion zu ergreifen,

gestützt auf das Schreiben vom 21. Januar 1961, mit dem die italienische Regierung bei der Kommission beantragt hatte, sie gemäß Artikel 226 des Vertrages zu ermächtigen, die im obengenannten Beschluß vom 12. Mai 1960 vorgesehenen Zollmaßnahmen bei Stäben, Profilen und Draht, aus Blei, massiv (Nummer des italienischen Zolltarifs 78.02), nicht anzuwenden,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Unterschied zwischen dem italienischen Preis und dem Weltmarktpreis für Blei beträgt etwa 50 Lire je Kilogramm, und dieser Unterschied belastet die italienischen Erzeuger von Stäben, Profilen und Draht, aus Blei, massiv, auf Grund von deren Bleigehalt mit Mehrkosten in Höhe von 50 Lire je Kilogramm dieser Bleierzeugnisse.

Der Bleipreis macht 85 % der Gesamtkosten für Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv, aus, und der Nachteil, der sich für die italienischen Erzeuger dadurch ergibt, daß sie gezwungen sind, Blei italienischer Herkunft zu verarbeiten, läßt sich durch die geringe Wertschöpfung weder ausgleichen noch erheblich verringern.

Der italienische Preis für Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv, macht etwa 195 Lire je

(1) Nur der italienische Text ist verbindlich.